

Leitfaden
2. Modellphase
ab 01.05.2014

Landkreisfinanzierungsmodell im Landkreis Calw

**LANDKREIS
CALW**



Stand Mai 2015

Förderung der Kindertagespflege im Landkreis Calw

Landkreisfinanzierungsmodell im Landkreis Calw

Seit 01.01.2012 praktiziert der Landkreis Calw sein Erfolgsmodell zur Förderung der Kindertagespflege – das Landkreisfinanzierungsmodell im Landkreis Calw.

Der Landkreis fördert mit Mitteln aus dem Finanzausgleich Tagespflegepersonen, die im Landkreis Kindertagespflege anbieten. Alle Kommunen des Kreises haben sich dieser Förderung angeschlossen und ergänzen die Förderbeträge des Landkreises in gleicher Höhe.

Das Fördermodell wurde nach zwei Jahren Pilotphase evaluiert. Der Jugendhilfeausschuss verabschiedete am 24.03.2014 die evaluierte Fassung des Landkreisfinanzierungsmodells. Die 2. Modellphase, der dieser Leitfaden zugrunde liegt, wird ab dem 01.05.2014 umgesetzt.

Allgemeine Voraussetzungen für die Förderung

Fördervoraussetzungen für die Tagespflegepersonen (TPP) sind

- ein **aktuelles Betreuungsangebot**
- das Vorliegen einer **Pflegeerlaubnis** (§ 43 SGB VIII, TPP im eigenen Haushalt, TPP in anderen geeigneten Räumen (TigeR), Großtagespflegestellen) oder (analog) ein Eignungsüberprüfungsverfahren für Kinderfrauen/Kinderbetreuer
- das Absolvieren der **Qualifizierungskurse** nach dem Curriculum des DJI mit insgesamt 160 Unterrichtseinheiten (UE) (80 UE für pädagogische Fachkräfte, § 7 KiTaG) innerhalb 1,5 Jahre
- anschließend das Erfüllen der Verpflichtung zur **jährlichen Fortbildungen** mit 15 UE. Min. 9 UE müssen dabei beim Fachdienst Kindertagespflege absolviert werden. 6 UE können auch bei einem anderen Bildungsträger besucht werden und durch Teilnahmebescheinigungen gegenüber dem Fachdienst nachgewiesen werden.
- ein aktueller **Erste-Hilfe-Kurs am Kind**, der alle zwei Jahre aufgefrischt wird

Grundsätzlich wird in der Förderung zwischen

- I. der Tagespflege im eigenen Haushalt
 - II. den selbstständig tätigen Kinderfrauen/Kinderbetreuern (Tagespflege im Haushalt der Personensorgeberechtigten)
 - III. der Tagespflege in anderen geeigneten Räumen (sogenannten TigeR-Projekte)
 - IV. den Großtagespflegestellen
- unterschieden.

I. Förderung der Tagespflege im eigenen Haushalt

Ein Mindestbetreuungsumfang von 5 Stunden wöchentlich bzw. 21,5 Stunden monatlich muss je Kind erfüllt sein, um die Förderung zu erhalten.

1. Grundpauschale für alle Tagespflegekinder

Tageseltern, welche Kinder im eigenen Haushalt betreuen, erhalten eine monatliche Grundpauschale von 20,00 € je betreutem Kind.

2. Anerkennungspauschale

Werden keine Kinder in Tagespflege betreut, so wird eine Anerkennungspauschale von 15,00 € je Monat gewährt (maximal für die Dauer von sechs Monaten jährlich).

Beide Pauschalen werden durch die Kommunen bei Tagespflegekindern aus dem Landkreis in gleicher Höhe ergänzt.

3. Zusätzliche Förderung der Betreuungsstunden bei Kindern unter drei Jahren

Für Kinder unter drei Jahren werden die im Monat tatsächlich geleisteten Betreuungsstunden gefördert.

Dabei ergibt sich die folgende Staffelung nach Betreuungsstunden – es gibt drei Module:

- Bei bis zu 15 wöchentlichen Betreuungsstunden (und damit bis 64,5 Monatsstunden) gewähren der Landkreis und die Kommune je -,50 € (also insgesamt 1,00 €) auf die Betreuungsstunde.
- Bei einer wöchentlichen Betreuung zwischen mehr als 15 Stunden und bis zu 30 Wochenstunden (mehr als 64,5 Monatsstunden und bis zu 129 Monatsstunden) werden durch Landkreis und Kommune je -,70 € (also insgesamt 1,40 €) auf die Betreuungsstunde gefördert.
- Bei darüber hinausgehenden monatlichen Betreuungsstunden werden von Landkreis und Kommune die Betreuungsstunden mit je -,90 € (also insgesamt 1,80 €) bezuschusst.

Bei der Abrechnung werden die gesamten Betreuungsstunden einem Modul, d.h. einem dieser Förderbeträge je Betreuungsstunde zugeordnet.

Der kommunale Anteil der Förderbeträge entfällt bei landkreisfremden Kindern.

Die Förderung der Betreuungsstunden wird längstens für den Monat, in welchem das Kind drei Jahre alt wird, gewährt.

II. Förderung der Tagespflege im Haushalt der Personensorgeberechtigten/ im Haushalt des Kindes - Kinderfrauen/Kinderbetreuer

Ein Mindestbetreuungsumfang von 5 Stunden wöchentlich bzw. 21,5 Stunden monatlich muss je Kind erfüllt sein, um die Förderung zu erhalten.

1. Grundpauschale für alle Tagespflegekinder

Kinderfrauen/Kinderbetreuerinnen erhalten eine monatliche Grundpauschale von 20,00 € je betreutem Kind.

2. Anerkennungspauschale

Werden keine Kinder in Tagespflege betreut, so wird eine Anerkennungspauschale von 15,00 € je Monat gewährt (maximal für die Dauer von sechs Monaten jährlich).

Beide Pauschalen werden durch die Kommunen bei Tagespflegekindern aus dem Landkreis in gleicher Höhe ergänzt.

3. Zusätzliche Förderung der Betreuungsstunden bei Kindern unter drei Jahren

Für Kinder unter drei Jahren werden die im Monat tatsächlich geleisteten Betreuungsstunden gefördert.

Dabei ergibt sich die folgende Staffelung nach Betreuungsstunden – es gibt drei Module:

- Bei bis zu 15 wöchentlichen Betreuungsstunden (und damit bis 64,5 Monatsstunden) gewähren der Landkreis und die Kommune je -,50 € (also insgesamt 1,00 €) auf die Betreuungsstunde.
- Bei einer wöchentlichen Betreuung zwischen mehr als 15 Stunden und bis zu 30 Wochenstunden (mehr als 64,5 Monatsstunden und bis zu 129 Monatsstunden) werden durch Landkreis und Kommune je -,70 € (also insgesamt 1,40 €) auf die Betreuungsstunde gefördert.
- Bei darüber hinausgehenden monatlichen Betreuungsstunden werden von Landkreis und Kommune die Betreuungsstunden mit je -,90 € (also insgesamt 1,80 €) bezuschusst.

Bei der Abrechnung werden die gesamten Betreuungsstunden einem Modul, d.h. einem dieser Förderbeträge je Betreuungsstunde zugeordnet.

Der kommunale Anteil der Förderbeträge entfällt bei landkreisfremden Kindern.

Die Förderung der Betreuungsstunden wird längstens für den Monat, in welchem das Kind drei Jahre alt wird, gewährt.

III. Förderung der Tagespflege in anderen geeigneten Räumen – TigeR

Bedingung für die Gewährung von Förderleistungen in TigeR-Projekten sind neben den oben genannten allgemeinen Fördervoraussetzungen auch die **Leitlinien des Landkreises Calw für TigeR-Projekte**.

1. Grundpauschale

Betreuungspersonen in Tagespflegestellen in anderen geeigneten Räumen erhalten eine monatliche Betreuungspauschale von 200,- €.

- Diese Pauschale wird für zwei TPP im Kernteam gewährt. Zuzüglich wird eine Vertretungskraft (0,4 Stellenanteil/Personen) gefördert. Also max. 2,4 Personen.

Die Kommune gewährt auf die Betreuungspauschale einen Zuschlag in gleicher Höhe. Max. kann eine Grundpauschale von 960,-€ je TigeR-Projekte finanziert werden.

- Betreuen TigeR-Tagespflegepersonen zusätzlich in ihrem eigenen Haushalt Kinder außerhalb der Öffnungszeiten des TigeRs, so können sie nur für Kinder, die ausschließlich in ihrem eigenen Haushalt betreut werden, die „monatliche Grundpauschale eigener Haushalt“ bei ihrer Wohnortkommune beantragen. Für ein TigeR Kind, das sie vor oder nach den TigeR-Öffnungszeiten ergänzend im eigenen Haushalt betreut, erhält sie diese Pauschale nicht. Die „monatliche

Anerkennungspauschale im eigenen Haushalt“ können sie grundsätzlich nicht beantragen.

2. Zusätzliche Förderung der Betreuungsstunden bei Kindern unter drei Jahren aus dem Landkreis Calw

Ein Mindestbetreuungsumfang von 5 Stunden wöchentlich bzw. 21,5 Stunden monatlich muss je Kind erfüllt sein, um die Förderung zu erhalten.

Betreuungsstunden werden in TigeR-Projekten analog zu den anderen Tagespflegeformen gefördert.

Dies bedeutet im Einzelnen: Für Kinder unter drei Jahren werden die im Monat tatsächlich geleisteten Betreuungsstunden gefördert. Die Förderbeträge je Stunde sind folgendermaßen gestaffelt – es gibt drei Module:

- Bei bis zu 15 wöchentlichen Betreuungsstunden (und damit bis 64,5 Monatsstunden) gewähren der Landkreis und die Kommune je -,50 € (also insgesamt 1,00 €) auf die Betreuungsstunde.
- Bei einer wöchentlichen Betreuung zwischen mehr als 15 Stunden und bis zu 30 Wochenstunden (mehr als 64,5 Monatsstunden und bis zu 129 Monatsstunden) werden durch Landkreis und Kommune je -,70 € (also insgesamt 1,40 €) auf die Betreuungsstunde gefördert.
- Bei darüber hinausgehenden monatlichen Betreuungsstunden werden von Landkreis und Kommune die Betreuungsstunden mit je -,90 € (also insgesamt 1,80 €) bezuschusst.

Bei der Abrechnung werden die gesamten Betreuungsstunden einem Modul, d.h. einem dieser Förderbeträge je Betreuungsstunde zugeordnet.

Der kommunale Anteil der Förderbeträge entfällt bei landkreisfremden Kindern.

Die Förderung der Betreuungsstunden wird längstens für den Monat, in welchem das Kind drei Jahre alt wird, gewährt.

IV. Förderung der Kindertagespflege in einer Großtagespflegestelle

„Neue Betreuungsform“: In Großtagespflegestellen betreuen zwei Tagespflegepersonen in einem besonders großen Haus einer Tagespflegeperson bis zu 9 Kinder gleichzeitig. Die Abrechnung des Förderprogramms mit der Kommune erfolgt mit der Tagespflegeperson, in deren Haushalt betreut wird (Betreuungskommune). Eine interne Abwicklung findet zwischen den Tagespflegepersonen statt.

Ein Mindestbetreuungsumfang von 5 Stunden wöchentlich bzw. 21,5 Stunden monatlich muss je Kind erfüllt sein, um die Förderung zu erhalten.

1. Grundpauschale für alle Tagespflegekinder

Die Tagesmütter einer Großtagespflegestelle erhalten eine erhöhte monatliche Grundpauschale von 30,00 € je betreutem Kind. Sie müssen Mehrkosten (z.B. Benzinkosten) und Mehrarbeit (z.B. Teamarbeit) tragen und sichern eine verlässliche Vertretung.

Die Kommunen ergänzen diese Pauschale *bei Tagespflegekindern aus dem Landkreis* in gleicher Höhe.

2. Zusätzliche Förderung der Betreuungsstunden bei Kindern unter drei Jahren

Diese Betreuungsstunden werden in Großtagespflegestellen analog zu den oben beschriebenen Kindertagespflegeformen gefördert.

Es setzt sich wie folgt zusammen:

Für Kinder unter drei Jahren werden die im Monat tatsächlich geleisteten Betreuungsstunden gefördert. Die Förderbeträge je Stunde sind folgendermaßen gestaffelt – es gibt drei Module:

- Bei bis zu 15 wöchentlichen Betreuungsstunden (und damit bis 64,5 Monatsstunden) gewähren der Landkreis und die Kommune je -,50 € (also insgesamt 1,00 €) auf die Betreuungsstunde.
- Bei einer wöchentlichen Betreuung zwischen mehr als 15 Stunden und bis zu 30 Wochenstunden (mehr als 64,5 Monatsstunden und bis zu 129 Monatsstunden) werden durch Landkreis und Kommune je -,70 € (also insgesamt 1,40 €) auf die Betreuungsstunde gefördert.
- Bei darüber hinausgehenden monatlichen Betreuungsstunden werden von Landkreis und Kommune die Betreuungsstunden mit je -,90 € (also insgesamt 1,80 €) bezuschusst.

Bei der Abrechnung werden die gesamten Betreuungsstunden einem Modul, d.h. einem dieser Förderbeträge je Betreuungsstunde zugeordnet.

Der kommunale Anteil der Förderbeträge entfällt bei landkreisfremden Kindern.

Die Förderung der Betreuungsstunden wird längstens für den Monat, in welchem das Kind drei Jahre alt wird, gewährt.

Supervision für Tagespflege in anderen geeigneten Räumen und Großtagespflegestellen

Abrechnung über FAG (Landkreis) – kein Kommunenanteil

Die Herausforderungen der Tagespflegepersonen in diesen beiden Projekten sind groß. Neben der verantwortungsvollen Betreuung von bis zu 9 Kindern gleichzeitig, gilt es Aufgabenfelder wie die Elternarbeit, Öffentlichkeitsarbeit, Netzwerkarbeit und die berufliche Selbständigkeit zu bewältigen. Voraussetzung für ein Gelingen ist ein gut kooperierendes Team, das in manchen Projekten aus 4 Tagespflegepersonen besteht. Erfahrungen zeigen, dass regelmäßige Reflexion des eigenen Handelns gut funktionierende Strukturen stabilisiert, vorhandene Problematiken deutlich macht und somit Lösungswege aufzeigt. In einer Supervision wird durch die Außenperspektive des Supervisors und mit Hilfe verschiedener Methoden dies ermöglicht.

Das Landkreisfinanzierungsmodell unterstützt diese Entwicklung. Tagespflegepersonen können gegen Nachweis einer Quittung, 80% des Rechnungsbetrages der Supervisionskosten erstattet bekommen. Maximal können jährlich 6 Supervisionseinheiten über 1,5 Std geltend gemacht werden. Die Höhe des Honorars wird höchstens bis zu 110,00 € pro Stunde erstattet.

Besonderheiten des Fördermodells

Tagespflegekinder aus anderen Landkreisen, Übernacht-, Wochenend-, Ferienbetreuung

Die Tagespflegepersonen, die **Tagespflegekinder aus anderen Landkreisen** betreuen, erhalten zukünftig nur die Beiträge aus Mitteln des Finanzausgleiches (FAG) (Leistung durch den Landkreis). Dies bedeutet, dass der Betrag von Seiten der Kommune entfällt. Die Tagespflegepersonen werden folge dessen bei der Betreuung von Kindern aus anderen Landkreisen mit 50% des Gesamtbetrages gefördert. Bei einer **Übernacht-Betreuung** erhalten die Tagespflegepersonen sowohl die Grundpauschale als auch das Entgelt nach Betreuungsumfang für unter Dreijährige. Letzteres kann trotz Übernacht-Betreuung in vollem Umfang abgerechnet werden.

Tagespflegepersonen, die auch **Betreuungen an Wochenenden** (mind. 5 Std. im Monat an einem Samstag/Sonntag je Kind) anbieten, erhalten zusätzlich zu ihrer jeweiligen monatlichen Grundpauschale eine monatliche Wochenendbetreuungs-pauschale in Höhe von 20,00 € für ein Tageskind aus dem Landkreis bzw. 10,00 € für ein landkreisfremdes Kind. Diese Pauschale ist unabhängig vom Alter des Kindes. Der monatliche Betreuungsumfang von 21,5 Std. je Kind muss auch hier als Fördervoraussetzung gegeben sein.

Der beschriebene Mindestbetreuungsumfang von 5 Std. wöchentlich bzw. 21,5 Std. monatlich je Kind gilt ebenfalls für die Betreuung von „**Ferientageskindern**“ um diese über das Landkreisfinanzierungsmodell abzurechnen.

Auszahlung

Die förderfähigen Tagespflegepersonen kooperieren bzw. wenden sich bezüglich der **Auszahlung des Landkreisfinanzierungsmodells** an folgende Ansprechpartner

- TPP im eigenen Haushalt – Wohnortkommune=Betreuungskommune
- TPP in TigeR-Projekten – Betreuungskommune
- TPP in Großtagespflegestellen – Betreuungskommune
- Kinderfrauen – Grundpauschale: Wohnortkommune des Tageskindes
Anerkennungspauschale: Wohnortkommune der Kinderfrau

Durch den Fachdienst Kindertagespflege wird den Kommunen halbjährlich eine aktuelle Liste der Tagespflegepersonen, welche die Fördervoraussetzungen erfüllen, zur Verfügung gestellt. Zwischenzeitliche Änderungen werden den Kommunen mitgeteilt.

Es empfiehlt sich, dem Fachdienst die Ansprechperson innerhalb der Kommune zu benennen, so dass die Kommunikation auf kurzem Weg per Mail erfolgen kann.

Grundsätzlich ist die Inanspruchnahme der Förderung durch die Tageseltern freiwillig.

Tagespflegepersonen müssen sich von den Eltern der betreuten Kinder eine **Schweigepflichtsentbindung** geben lassen, so dass Name, Wohnort, Geburtsdatum und Betreuungsumfang der betreuten Kinder ohne Probleme an die Kommune zur Abrechnung weitergegeben werden können.

Für die Förderung müssen die durch die Tageseltern angegebenen Betreuungsstunden und die dem Fachdienst gemeldeten Kinder in ihrem Betreuungsumfang identisch sein.

Die Abrechnung kann monatlich erfolgen – ein Abrechnungsformular findet sich im Anhang und kann als EXCEL-Tabelle zur Verfügung gestellt werden.

Wir empfehlen den Tageseltern sich vor der ersten Abrechnung mit dem Fachdienst in Verbindung zu setzen, so dass individuell geklärt werden kann, ob die Fördervoraussetzungen vorliegen.

Die Tagespflegepersonen wenden sich mit dem jeweiligen Abrechnungsformular an die oben beschriebene Kommune. Da das Procedere in den einzelnen Kreiskommunen unterschiedlich gehandhabt wird muss dies individuell vor Ort abgeklärt werden.

Die Kommune bezahlt den gesamten Förderbetrag an die Tagespflegepersonen aus und lässt sich den Anteil des Landkreises von diesem zurückerstatten.

Diese Rückerstattung an die Kommunen erfolgt quartalsweise über das Dezernat 4 - Frau Barbara Wagner (Barbara.Wagner@kreis-calw.de) und kann über eine Auflistung der an die einzelnen Tagespflegepersonen monatlich geleisteten Zahlungsbeträge abgewickelt werden. Eine entsprechende EXCEL-Tabelle wird zur Verfügung gestellt.

Nach Evaluation der Pilotphase wird der **interkommunale Ausgleich** zwischen den Kommunen (anlehnend an die Vorgehensweise der institutionellen Einrichtungen) befürwortet. Die Kommunen sprechen sich bei übergreifenden Tagespflegeverhältnissen intern ab. Die Tagespflegepersonen erhalten ihre Gelder wie oben beschrieben. Sie sollen keinen Nachteil haben, wenn sie Tageskinder aus anderen Kommunen betreuen.

Der Fachdienst Kindertagespflege wird monatlich **Stichproben** erheben und die von den Tagespflegepersonen bei den Kommunen abgerechneten Beträge mit den beim Fachdienst Kindertagespflege gemeldeten Daten abgleichen.

Die 2. Modellphase des Landkreisfinanzierungsmodells wird Ende 2016 erneut evaluiert werden, die Ausgestaltung des Programms und der Umfang der finanziellen Förderung sollen dabei überprüft und gegebenenfalls angepasst werden.

Für weitere Fragen steht der Fachdienst Kindertagespflege gerne zur Verfügung.

Landratsamt Calw

Fachdienst Kindertagespflege

▪ **Michèle Maisenbacher**

Telefon 07051 160-146 | Michele.Maisenbacher@kreis-calw.de

▪ **Silvia Murphy**

Telefon 07051 160-146 | Silvia.Murphy@kreis-calw.de

▪ **Sarah Ohngemach**

Telefon 07051 160 -657 | Sarah.Ohngemach@kreis-calw.de

▪ **Ute Rentschler**

Telefon 0172 2700801 | Ute.Rentschler@kreis-calw.de

Förderung der Kindertagespflege im Landkreis Calw – Zusammenfassung -

Die Landkreisförderung und die Förderung durch die Kommunen stellen sich folgendermaßen dar:

I. Tagespflege im eigenen Haushalt II. Kinderfrauen/Kinderbetreuer	Ein Mindestbetreuungsumfang von 5 Std. wöchentlich bzw. 21,5 Std. monatlich je Kind muss erfüllt sein, um die Förderung zu erhalten.		
	Leistung durch den Landkreis Gesamtbetrag für LK fremde TPK	Leistung durch die Kommune	Gesamtbetrag der Förderung
monatliche Anerkennungspauschale für Zeiten, in denen keine Betreuungsverhältnisse bestehen – für max. 6 Monate/jährl. –	15,00 €	15,00 €	30,00 €
monatliche Grundpauschale - unabhängig vom Alter des Kindes	20,00 € je betreutem Kind	20,00 € je betreutem Kind	40,00 € je betreutem Kind
monatliche Wochenendbetreuungs- pauschale	10,00 € je betreutem Kind	10,00 € je betreutem Kind	20,00 € je betreutem Kind
Entgelt nach Betreuungsumfang – nur für unter Dreijährige –	Betreuung bis zu 15 Wochenstunden 0,50 €/h 30 Wochenstunden 0,70 €/h über 30 Wochenstunden 0,90 €/h	Betreuung bis zu 15 Wochenstunden 0,50 €/h 30 Wochenstunden 0,70 €/h über 30 Wochenstunden 0,90 €/h	Betreuung bis zu 15 Wochenstunden 1,00 €/h 30 Wochenstunden 1,40 €/h über 30 Wochenstunden 1,80 €/h
	entsprechend Betreuung bis zu 64,5 Monatsstunden 0,50 €/h 129 Monatsstunden 0,70 €/h über 129 Monatsstunden 0,90 €/h	entsprechend Betreuung bis zu 64,5 Monatsstunden 0,50 €/h 129 Monatsstunden 0,70 €/h über 129 Monatsstunden 0,90 €/h	entsprechend Betreuung bis zu 64,5 Monatsstunden 1,00 €/h 129 Monatsstunden 1,40 €/h über 129 Monatsstunden 1,80 €/h

III. Tagespflege in anderen geeigneten Räumen		Ein Mindestbetreuungsumfang von 5 Std. wöchentlich bzw. 21,5 Std. monatlich je Kind muss erfüllt sein, um die Förderung zu erhalten.	
	Leistung durch den Landkreis	Leistung durch die Kommune	<u>Gesamtbetrag der Förderung</u>
monatliche Grundpauschale – unabhängig vom Alter des Kindes	200,00 € je Betreuungsperson für max. 2,4 Personen (d.h. max. 480,00 € je TigeR-Stelle)	200,00 € je Betreuungsperson für max. 2,4 Personen (d.h. max. 480,00 € je TigeR-Stelle)	400,00 € je Betreuungsperson für max. 2,4 Personen (d.h. max. 960,00 € je TigeR-Stelle)
Entgelt nach Betreuungsumfang – nur für unter Dreijährige –	Betreuung bis zu 15 Wochenstunden 0,50 €/h 30 Wochenstunden 0,70 €/h über 30 Wochenstunden 0,90 €/h	Betreuung bis zu 15 Wochenstunden 0,50 €/h 30 Wochenstunden 0,70 €/h über 30 Wochenstunden 0,90 €/h	Betreuung bis zu 15 Wochenstunden 1,00 €/h 30 Wochenstunden 1,40 €/h über 30 Wochenstunden 1,80 €/h
	entsprechend Betreuung bis zu 64,5 Monatsstunden 0,50 €/h 129 Monatsstunden 0,70 €/h über 129 Monatsstunden 0,90 €/h	entsprechend Betreuung bis zu 64,5 Monatsstunden 0,50 €/h 129 Monatsstunden 0,70 €/h über 129 Monatsstunden 0,90 €/h	entsprechend Betreuung bis zu 64,5 Monatsstunden 1,00 €/h 129 Monatsstunden 1,40 €/h über 129 Monatsstunden 1,80 €/h
Supervision	bis zu 80% des Rechnungsbetrages der Kosten, max. 6 Einheiten à 1,5 Std. jährl.; Honorar bis zu 110€/Std.		bis zu 80% des Rechnungsbetrages der Kosten, max. 6 Einheiten à 1,5 Std. jährl.; Honorar bis zu 110€/Std.

IV. Großtagespflegestellen		Ein Mindestbetreuungsumfang von 5 Std. wöchentlich bzw. 21,5 Std. monatlich je Kind muss erfüllt sein, um die Förderung zu erhalten.	
	Leistung durch den Landkreis Gesamtbetrag für LK fremde TPK	Leistung durch die Kommune	Gesamtbetrag der Förderung
monatliche Grundpauschale – unabhängig vom Alter des Kindes	30,00 € je betreutem Kind	30,00 € je betreutem Kind	60,00 € je betreutem Kind
monatliche Wochenendbetreuungs- pauschale	10,00 € je betreutem Kind	10,00 € je betreutem Kind	20,00 € je betreutem Kind
Entgelt nach Betreuungsumfang – nur für unter Dreijährige –	Betreuung bis zu 15 Wochenstunden 0,50 €/h 30 Wochenstunden 0,70 €/h über 30 Wochenstunden 0,90 €/h	Betreuung bis zu 15 Wochenstunden 0,50 €/h 30 Wochenstunden 0,70 €/h über 30 Wochenstunden 0,90 €/h	Betreuung bis zu 15 Wochenstunden 1,00 €/h 30 Wochenstunden 1,40 €/h über 30 Wochenstunden 1,80 €/h
	entsprechend Betreuung bis zu 64,5 Monatsstunden 0,50 €/h 129 Monatsstunden 0,70 €/h über 129 Monatsstunden 0,90 €/h	entsprechend Betreuung bis zu 64,5 Monatsstunden 0,50 €/h 129 Monatsstunden 0,70 €/h über 129 Monatsstunden 0,90 €/h	entsprechend Betreuung bis zu 64,5 Monatsstunden 1,00 €/h 129 Monatsstunden 1,40 €/h über 129 Monatsstunden 1,80 €/h
Supervision	bis zu 80% des Rechnungsbetrages der Kosten, max. 6 Einheiten à 1,5 Std. jährl.; Honorar bis zu 110€/Std.		bis zu 80% des Rechnungsbetrages der Kosten, max. 6 Einheiten à 1,5 Std. jährl.; Honorar bis zu 110€/Std.